

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 7. Juli 2020

**Kleine Anfrage Markus Leu,
«Aufhebung der LKW Abstellmöglichkeiten an der Solenbergstrasse»
(Nr. 28/2020)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 4. Juni 2020 hat Grossstadtrat Markus Leu eine Kleine Anfrage zur «Aufhebung der LKW Abstellmöglichkeiten an der Solenbergstrasse» eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

1. Was will der Stadtrat mit diesen Massnahmen erreichen?

Mit Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2018 hat der Stadtrat auf der Solenbergstrasse Abschnitt Gennersbrunnerstrasse bis zur Neutalstrasse ein Parkierungsverbot zwecks ökologischer Aufwertung zur Schaffung eines sog. Vernetzungskorridors erlassen. Durch den Stadionbau wurden wertvolle Lebensräume für Amphibien und Insekten zerstört. Zudem treten entlang des Solenberghangs Hangwasser auf, welche im nördlichen Abschnitt eine grössere zusammenhängende Weiherlandschaft speisen. Aufgrund des dort bestehenden Amphibienreichtums sind diese "Solenberg-Hangweiher" auch ins nationale Amphibien-Inventar aufgenommen worden. Darüber hinaus befindet sich der angrenzende Wald durchgehend in einer Naturschutzüberlagerung. Zusätzlich wurde im Winter 2017/2018 zur Förderung der Biodiversität auf der Höhe der Einmündung der Breitwiesenstrasse in die Solenbergstrasse, zwischen der Solenbergstrasse und der darüber liegenden Waldstrasse, ausgelichtet damit eine Magerwiese entstehen kann. Sie dient als Ersatzmassnahme für die Beeinträchtigung von Lebensräumen der zahlrei-

chen Wildbienen im Herblingertal. Schliesslich sollen sich auf den Kiesstreifen magere Wiesen oder eine Ruderalflora entwickeln können. Dadurch wird die Längsvernetzung verschiedener Biotope gewährleistet. Ziel des Parkierungsverbotes ist es, die ökologische Aufwertung des Gebietes wie oben beschrieben, gewährleisten zu können.

Zudem wird mit diesem Dauerverbot für alle Verkehrsteilnehmer Rechtssicherheit geschaffen. Die Verkehrsteilnehmer müssen sich nicht mehr laufend auf eine wechselnde Signalisation, (z.B. Parkierverbot während Anlässen im Stadion), wie es vor dem Erlass des dauernden Parkierverbotes war, einstellen. Des Weiteren wird so das Problem der langzeitigen Belegung der mit einer Naturschutzzone überlagernden Flächen in Waldnähe behoben. Die Regelung eines Dauerverbotes ist besser durchsetzbar, einfacher zu kommunizieren und entspricht dem Ziel der ökologischen Aufwertung der entsprechenden Flächen.

2. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass ein parkierter LKW auf der Strasse für die anderen Verkehrsteilnehmer gefährlich ist?

Ja, das Abstellen von LKWs auf der Strasse ist gefährlich und deshalb auch gemäss Art. 19 Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen, so Art. 37 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01). Gemäss Art. 19 Abs. 1 VRV ist Parkieren das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

Das Parkieren ist untersagt (vgl. Art. 37 Abs. 2 SVG):

- wo das Halten verboten ist;
- auf Hauptstrassen ausserorts;
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- näher als 20 Meter bei Bahnübergängen;
- auf Brücken;
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

Vor der Signalisation des Parkierverbotes war bereits das Abstellen von sogenannten LKW-Pritschen und Anhängern verboten.

3. Ist es aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoller, die Parkierung (wie bis anhin) neben der Strasse zu erlauben?

Die Parkierung ist seit dem SRB vom 23. Oktober 2018 weder auf der Strasse noch auf dem Kiesstreifen erlaubt. Beim Erlass des Dauerverbotes wurden die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen und der Stadtrat ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Naturschutzinteressen überwiegen.

Als die Baubewilligung für das Stadion erteilt wurde, enthielt diese eine Auflage, wonach keine Fahrzeuge am Waldrand abgestellt werden dürfen. Eine Parkierung neben der Strasse ist aus den besagten Gründen nicht möglich.

4. Wo hat der Stadtrat Ersatzabstellplätze geschaffen?

Der Stadtrat hat keine Ersatzabstellplätze erstellt, da es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist, Abstellplätze für Fuhrunternehmer zu erstellen. Das Parkverbot wurde öffentlich ausgeschrieben und die Anrainer schriftlich informiert.

5. Wäre es nicht sinnvoll, auch im Hinblick auf den Neubau des Sicherheitszentrums, diese Parkier Möglichkeiten wieder zu erlauben?

Der Stadtrat ist nicht dieser Ansicht. Bei Neubauten muss die Bauherrschaft auch dafür sorgen, dass genügend Parkplätze für Mitarbeitende und für Besucher auf ihrem Gelände zur Verfügung stehen. Dies gilt für private Bauvorhaben wie auch für den Kanton Schaffhausen.

Zudem soll wie unter Ziff. 1 ausgeführt, durch das Parkierverbot die ökologische Aufwertung des Gebietes sichergestellt werden. Dieses Ziel soll nach wie vor verfolgt werden, weshalb eine Aufhebung des Parkierverbots nicht in Frage kommt. Dies auch aus Gründen der Rechtssicherheit. Für die Verkehrsteilnehmer wurde mit dem Parkierverbot vor knapp zwei Jahren eine klare Regelung geschaffen. Würde die Parkiermöglichkeit nun wieder erlaubt, würde dies einem widersprüchlichen Verhalten des Stadtrates gleichkommen.

6. Ist der Stadtrat bereit, diese unnötige LKW-Schikane und Verkehrsgefährdung wieder aufzuheben?

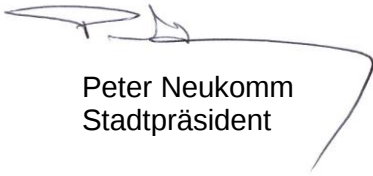
Nein, eine Aufhebung des Parkierverbots kommt aus den oben erwähnten Gründen nicht in Frage. Jedoch wird die Stadtpolizei durch regelmässige Kontrollen sicherstellen, dass keine Verkehrsgefährdung von unerlaubterweise parkierten LKWs oder Personenwagen auf der Solenbergstrasse ausgeht.

In Ergänzung zur Fragenbeantwortung sei erwähnt:

Markus Leu schreibt, dass die Ansaat des Schotterstreifens mit *"mässigem Erfolg"* angesät wurde. Dazu gibt es folgende Erklärung: Die Ansaat der Kiesstreifen erfolgte mit einer Samenmischung von Ruderalflora. Das sind Pflanzen, welche auf trockene Standorte mit nährstoffarmen Böden spezialisiert sind. Da solche Standorte sehr selten sind und in der Natur kaum mehr entstehen (z.B. bei Hangrutschen, dynamischen Flüssen usw.) sind diese Pflanzengesellschaften sehr selten. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Bodenbedeckung der Pflanzen eher lückig ist und sich die Pflanzen bei Ansaaten nur langsam entwickeln. Im Gegensatz zur Ansaat mit Rasen oder Wiesengrassamen wird die Fläche nach der Ansaat nicht schnell grün. Ein lückiger Bestand ist sogar erwünscht, damit sich weitere Pflanzenarten ansiedeln können. Die Ruderalflora wird sich über Jahre langsam weiterentwickeln. Der Erfolg zeigt sich erst nach einiger Zeit.

Freundliche Grüße

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.